

ZBB 2008, 56

SGB VI § 118 Abs. 3 Satz 2

Zur Frage, ob ein Rentenversicherungsträger von einem Kreditinstitut die Rücküberweisung von Geldleistungen verlangen kann, die der Rentenversicherungsträger für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten auf dessen im Soll befindliches Konto überwiesen hat

BSG, Urt. v. 26.04.2007 – B 4 R 89/06 R (LSG Hamburg), WM 2007, 2232

Amtlicher Leitsatz:

Ein Kreditinstitut kann sich nach einer Gutschrift nur dann gegenüber einem Anspruch des Rentenversicherungsträgers anspruchsvernichtend auf Entreicherung berufen, wenn und soweit das Konto bei Eingang des Rückforderungsverlangens kein zur vollen oder teilweisen Erstattung ausreichendes Guthaben aufweist und dies allein Folge ihm gegenüber zivilrechtlich wirksamer Verfügungen des Kontoinhabers oder von Dritten, nicht aber eines Zugriffs des Geldinstituts ist.